

**Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikations-system, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

**Name des Produkts:**  
 Horizon – Neutral (Artikel 8)  
 Horizon –Balanced (Artikel 8)  
 Horizon – Dynamisch (Artikel 8)

**Unternehmenskennung (LEI-Code):**  
 ROMUWSFPU8MPRO8K5P83 (BNPP SA)

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

**Ja**

**Nein**

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von \_\_\_% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



## Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

### Hinweise

- Im Folgenden wird der Begriff „Finanzinstrument“ im Sinne von Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (MiFID) verwendet. Der Begriff „Finanzprodukt“ steht im Folgenden für die angebotene Finanzportfolioverwaltung.

### Nachhaltigkeitsansatz der BNP Paribas (Kleeblattbewertung)

Das Finanzprodukt fördert Umwelt- und Sozialmerkmale durch die Bewertung aller Investitionen nach ESG-Kriterien („E“=Environment=Ökologisch, „S“=Social=Soziales, „G“=Governance=Unternehmensführung) gemäß der BNP Paribas Wealth Management („BNP Paribas“) ESG Bewertung.

Mit dem Ziel, den Nachhaltigkeitsgrad von Finanzinstrumenten analysieren zu können, haben wir im Jahr 2010 eine hauseigene Analyse entwickelt. Diese ist als Kleeblatt-Bewertung bekannt. Sie ist zentral für unsere Rolle als Vermögensverwalter, da sie uns ermöglicht,

- Aspekte der nachhaltigen Entwicklung bei der Strukturierung unseres Produktangebots zu berücksichtigen, insbesondere durch die Integration nachhaltiger Anlageprodukte;
- in einen umfassenden Dialog mit Regulierungsbehörden und Herstellern von Finanzinstrumenten zu treten.

Die Kleeblatt-Bewertung ermöglicht eine Einordnung der von BNP Paribas Wealth Management empfohlenen Finanzinstrumente innerhalb jeder Anlageklasse auf einer Skala von 1 bis 5 Kleeblättern. Diese Bewertung wird unabhängig von der geografischen Region vorgenommen und unabhängig, ob ein Produkt einen Nachhaltigkeitsansatz verfolgt oder nicht. BNP Paribas Wealth Management erachtet ein Produkt als nachhaltig, wenn es auf der Grundlage dieser Bewertung drei oder mehr Kleeblätter erhält. Die angewandten Analysen sind für jede Anlageklasse spezifisch. Die Kleeblatt-Bewertung wird fortlaufend weiterentwickelt und dabei an die sich stetig weiter entwickelnde „Sustainable Finance“-Regulierung angepasst.

Die in diesem Vermögensverwaltungsmandat investierten Finanzinstrumente bestehen zu mindestens 80% aus solchen mit mindestens drei Kleeblättern.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden

### ● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Messung der ökologischen und sozialen Merkmale des Finanzprodukts, wird für Finanzinstrumente mithilfe der Kleeblatt Bewertung durchgeführt. Es erfolgt eine fortlaufende Neubewertung auf Instrumentenebene sowie eine regelmäßige Überwachung auf Produktebene. Für jede Anlageklasse ist die Analyse spezifisch

### Investmentfonds / ETFs:

Die Nachhaltigkeitsexperten von BNP Paribas Wealth Management bewerten den **Nachhaltigkeitsgrad aller Finanzinstrumente** anhand der hauseigenen Kleeblatt-Bewertung. **Die Ergebnisse basieren auf den Kleeblatt-Bewertungen für alle Aktien und Anleihen auf Basis der Daten von BNP Paribas Asset Management<sup>1</sup>.**

1. **Quantitative Analyse:** Die Investmentteams von BNP Paribas Wealth Management führen eine Analyse der Fondspositionen durch, indem alle Bewertungen der zugrunde liegenden

<sup>1</sup> BNP Paribas Asset Management nutzt eine Vielzahl von Quellen, die sich nicht nur auf ESG-Datenanbieter beschränken. Weitere Einzelheiten zu den von BNP Paribas Asset Management verwendeten Daten sind dem Nachhaltigkeitsbericht von BNP Paribas Asset Management auf Seite 47 zu entnehmen: <https://bnpp.lk/bnppam-sustainability-report-2024>.

Investments (Aktien, Anleihen usw.) einbezogen werden. Dieser erste Teil der Analyse berücksichtigt somit die Kleeblatt-Bewertungen<sup>2</sup> aller enthaltenen Vermögenswerte.

2. **Qualitative Analyse:** Der zweite Teil der Fondsanalyse konzentriert sich auf qualitative Kriterien, mit denen der Nachhaltigkeitsgrad der Kapitalverwaltungsgesellschaft und die Qualität ihrer Berichterstattung beurteilt werden. Grundlage hierfür sind Informationen, die von Datenanbietern und/oder den Kapitalverwaltungsgesellschaften<sup>3</sup> direkt bereitgestellt werden.

Jede Kleeblatt-Bewertung basiert auf eindeutigen, verbindlichen quantitativen und/oder qualitativen Kriterien. Fonds und ETFs erhalten eine Bewertung, die dem zuletzt validierten Niveau entspricht, wodurch sich eine finale Bewertung zwischen 1 und 5 Kleeblättern ergibt.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



## Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Nein

Für dieses Finanzprodukt berücksichtigt BNP Paribas die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (im Folgenden „PAI“ = „Principal Adverse Impacts“):

Für Investmentfonds/ETFs:

Hinsichtlich Fonds stützten wir unsere Analyse der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) auf die European ESG Templates (EET), die jeweils von der Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt werden. Im Rahmen dieser Analyse wurden European ESG Templates (EET) von Drittfonds in Hinblick auf deren Berücksichtigung von Verstößen gegen folgende nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren geprüft:

<sup>2</sup> Einige spezifische Kriterien beziehen sich auf die Bewertung von ETFs und Indexfonds, sowohl für physische als auch für synthetische Portfolios.

<sup>3</sup> Im Falle einer eingeschränkten Datenverfügbarkeit für den quantitativen Teil der Analyse wird der Fonds ausschließlich qualitativ anhand eines Fragebogens bewertet, der an die Kapitalverwaltungsgesellschaft geschickt wird.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- PAI Nummer 10: UNGC-Grundsätze und Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen. Zu diesem Zweck prüfen wir die von den Kapitalverwaltungsgesellschaften zur Verfügung gestellten European ESG Templates (EET), um sicherzustellen, dass PAI Nr. 10 berücksichtigt wird.
- PAI Nummer 14: Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen). Zu diesem Zweck prüfen wir die von den Kapitalverwaltungsgesellschaften zur Verfügung gestellten European ESG Templates (EET), um sicherzustellen, dass PAI Nr. 14 berücksichtigt wird.

Bei Nichtberücksichtigung und/oder einer Exposition der oben genannten PAIs unternehmen wir Schritte, um Risiken zu mindern und/oder die Exposition gegenüber den Verstößen zu minimieren. Dies erfolgt durch ein Engagement mit den jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaften. Ergibt sich hieraus hinsichtlich der Verstöße innerhalb eines angemessenen Zeitraums keine zufriedenstellende Lösung, werden die Finanzinstrumente gemäß interner Vorgaben ausgeschlossen.



## Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Strategie zielt auf einen Wertzuwachs des verwalteten Vermögens ab. Dieser soll durch diversifizierte Anlagen in liquide Wertpapiere erwirtschaftet werden. Dazu zählen vor allem, jedoch nicht ausschließlich, Fonds und ETFs. Die Verteilung auf die verschiedenen Anlageklassen richtet sich nach dem Verwaltungsprofil des Kunden und der Anlagestrategie der Bank.

Im Rahmen dieser Anlagestrategie werden unterschiedliche Verwaltungsprofile angeboten, die die genannten Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen. Diese unterscheiden sich hinsichtlich der Schwankungsbreite, des Risikos, des empfohlenen Mindestanlagehorizonts und der maximalen Anteile der einzelnen Anlageklassen.

### ● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Als verbindliches Element der Anlagestrategie werden mindestens 80% des Portfolios auf ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet. Dies bedeutet, dass eine minimale Bewertung von drei Kleeblättern für die investierten Finanzinstrumente eingehalten werden muss.

Maximal 20% des Portfolios können in „nicht nachhaltige Anlagen“ investiert werden, die im Rahmen der Offenlegungsverordnung als „andere Investitionen“ klassifiziert werden. In diese Kategorie fallen Barmittel, Absicherungsinstrumente auf Aktienindizes und Finanzinstrumente, die der Anlageklasse Gold zuzuordnen sind. Darüber hinaus können innerhalb der Quote der „nicht nachhaltigen Anlagen“ Instrumente allokiert werden, die eine Mindestbewertung von zwei Kleeblättern aufweisen. Durch eine detaillierte Analyse der Basiswerte und die qualitative Analyse der Kapitalverwaltungsgesellschaften stellen wir neben der Berücksichtigung von PAI Nummer 10 und 14 auch die Einhaltung von Mindestschutzmaßnahmen (Art. 53 Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288) durch die Prüfung von DNSH<sup>4</sup> Kriterien für diese Produkte sicher. Finanzinstrumente, die die vorhergehenden Kriterien nicht erfüllen, sind vom Erwerb ausgeschlossen.

Im Falle einer Herabstufung der Kleeblattbewertung unterhalb eines Niveaus von zwei Kleeblättern müssen die Portfolios innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten angepasst werden.

### ● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Mittels der BNP Paribas ESG Bewertungssystematik wird sowohl die Unternehmensführung der Unternehmen (Aktien, Anleihen) als auch der Kapitalverwaltungsgesellschaften (Fonds, ETF) analysiert. Den Kern der Bewertung bilden standardisierte Leistungskennzahlen für alle Sektoren, die um sektorspezifische Kennzahlen ergänzt werden. Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung für Direktanlagen werden anhand der „Governance“ Beurteilungskriterien von

<sup>4</sup> Das DNSH (Do No Significant Harm) Prinzip besteht in der Berücksichtigung der verpflichtenden PAI und der Einhaltung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie Einhaltung der Kriterien für verantwortungsvolle Unternehmensführung

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

BNP Paribas Asset Management geprüft. Kapitalverwaltungsgesellschaften werden mithilfe eines qualitativen Ansatzes analysiert und bewertet. In Einzelfällen kann diese Analyse auch auf eine weiterführende Due-Diligence ausgeweitet werden.



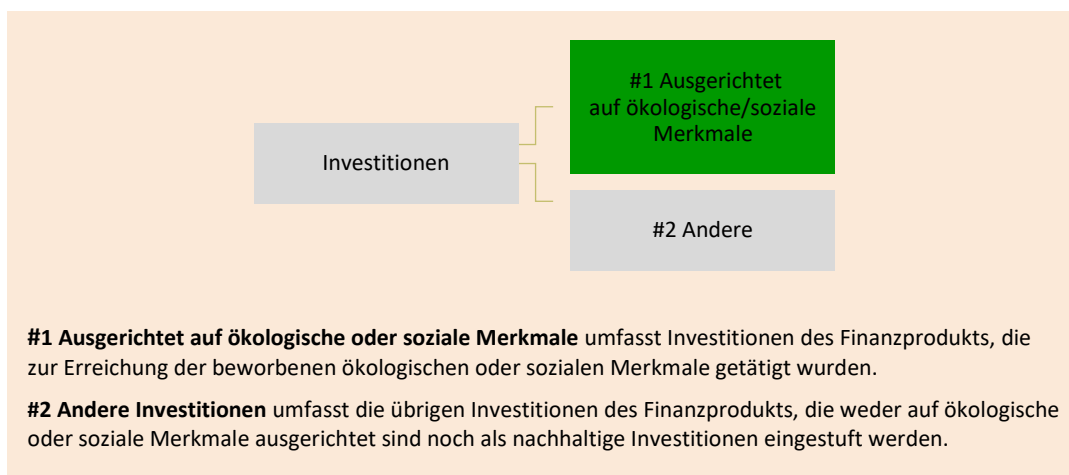
## Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 80% des Portfolios sind auf ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet, was im Rahmen des Nachhaltigkeitsansatzes von BNP Paribas eine Mindestbewertung von drei Kleeblättern bedeutet. Barmittel, Absicherungsinstrumente auf Aktienindizes und Finanzinstrumente, die der Anlageklasse Gold zuzuordnen sind, werden als „nicht nachhaltige Anlagen“ mit maximal 20% als „andere Investitionen“ berücksichtigt. Darüber hinaus können innerhalb der Quote der „nicht nachhaltigen Anlagen“ Instrumente allokiert werden, die eine Mindestbewertung von zwei Kleeblättern aufweisen. Eine Mindestbewertung von zwei Kleeblättern ist jedoch jederzeit einzuhalten.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



## In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

EU-Taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen sowie nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung werden im Rahmen der Verwaltung des Finanzprodukts nicht angestrebt und das Mandat verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomieverordnung sowie der Offenlegungsverordnung, d.h. 0% des Portfoliowertes. Explizit ausgeschlossen sind solche Investitionen jedoch nicht.

### ● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>5</sup> investiert?



Ja:



in fossiles Gas



In Kernenergie



Nein

<sup>5</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

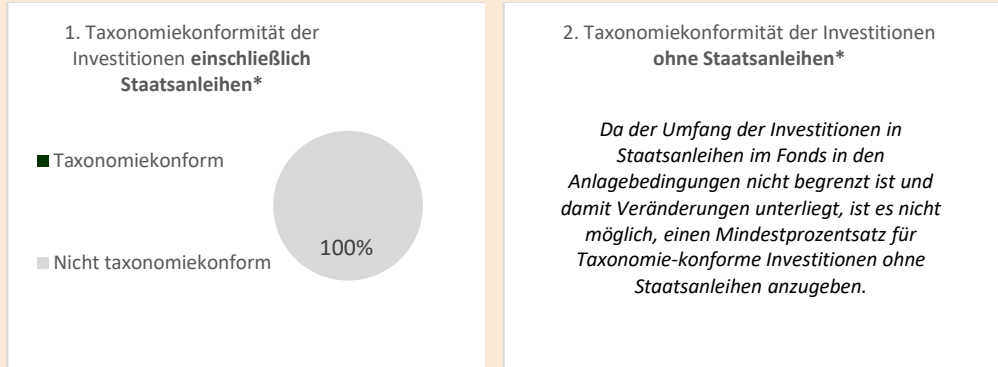
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionsswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Im Rahmen der Verwaltung des Finanzproduktes wird nicht angestrebt, in Produkte zu investieren, die mit der EU Taxonomie konform sind. Daher ist es durchaus möglich, dass das Produkt keine Investitionen in EU-taxonomeikonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie enthält, d.h. 0% des Portfoliowertes. Explizit ausgeschlossen sind solche Investitionen jedoch nicht.

**Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomeikonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzproduktes einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzproduktes zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.**



\* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Im Rahmen der Verwaltung des Finanzproduktes wird nicht angestrebt, in Produkte zu investieren, die mit der EU Taxonomie konform sind. Vor diesem Hintergrund sind für dieses Finanzprodukt Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten nicht beabsichtigt, d.h. 0%. Explizit ausgeschlossen sind solche Investitionen jedoch nicht.



**Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Im Rahmen der Verwaltung des Finanzproduktes werden nachhaltige Investitionen nicht angestrebt. Vor diesem Hintergrund ist kein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einer ökologischen Zielsetzung vorgesehen, d.h. 0%. Explizit ausgeschlossen sind solche Investitionen jedoch nicht.



**Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

In die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen Barmittel, Absicherungsinstrumente auf Aktienindizes und Finanzinstrumente, die der Anlageklasse Gold zuzuordnen sind. Darüber hinaus können innerhalb der Quote der „nicht nachhaltigen Anlagen“ Instrumente allokiert werden, die eine Mindestbewertung von



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

zwei Kleeblättern aufweisen. Durch eine detaillierte Analyse der Basiswerte und die qualitative Analyse der Kapitalverwaltungsgesellschaften stellen wir neben der Berücksichtigung von PAI Nummer 10 und 14 auch die Einhaltung von Mindestschutzmaßnahmen (Art. 53 Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288) durch die Prüfung von DNSH<sup>6</sup> Kriterien für diese Produkte sicher. Finanzinstrumente, die die vorhergehenden Kriterien nicht erfüllen, sind vom Erwerb ausgeschlossen. Die genannten Instrumente der Kategorie „#2 Anderen Investitionen“ werden vorwiegend zum Zwecke der Risikosteuerung beigemischt.

In Bezug auf Barmittel, Absicherungsinstrumente oder Finanzinstrumenten, die der Anlageklasse Gold zuzuordnen sind können ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen keine Anwendung finden. Bei den Instrumenten mit weniger als drei Kleeblättern ist ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz durch eine Mindestbewertung von zwei Kleeblättern gegeben.



## Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://wealthmanagement.bnpparibas/de/de/Ueber-uns/nachhaltigkeitsbezogene-offenlegung.html>

---

<sup>6</sup> Das DNSH (Do No Significant Harm) Prinzip besteht in der Berücksichtigung der verpflichtenden PAI und der Einhaltung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie Einhaltung der Kriterien für verantwortungsvolle Unternehmensführung